

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2

2. Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	2
3. Umsatzgrenze bei Istversteuerung bleibt bei 500.000 €	3
4. Neue Steuersenkungspläne der Bundesregierung	3

5. Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst 2013 – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen	4

6. Änderungen für Exporthachweise und bei Vorsteuerberichtigung	5
7. Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten	6
8. Unternehmerische Nutzung eines Gebäudes rechtzeitig dem Finanzamt mitteilen!	7

9. Aktuelles zur Steuerpflicht beim Verkauf privater Grundstücke	8
10. Doppelte Haushaltsführung trotz größerer Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte	9
11. Bundesfreiwilligendienst: Bezüge steuerfrei	10

12. Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012	11
13. Neue Rechtsprechung zum Kindergeld	13
14. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes	13
15. Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung	14

16. Ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungsgemäß?	15

17. Aktuelle Kürzungen beim Gründungszuschuss	15

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.1.	13.1.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.1.	13.1.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	27.1.

2. Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 25. November 2011 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie zu. Das Gesetz, das damit in Kraft treten kann, enthält viele wichtige Änderungen. Nachfolgend sollen die Wichtigsten dargestellt werden:

- Aufwendungen für ein Erststudium bleiben auch nach der positiven BFH-Entscheidung Sonderausgaben. Ein steuersparender Abzug als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommt für sie nicht in Betracht. Diese umstrittene Regelung, die einem Nichtanwendungserlass per Gesetz gleich steht, greift rückwirkend ab 2004. Zwar erhöht der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug für diese Kosten ab 2012 von 4.000 € auf 6.000 €, doch diese Erhöhung wirkt sich mangels Einkünfte bei den meisten Studenten steuerlich nicht aus.
- Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind sowie an deren Hinterbliebene, werden rückwirkend steuerfrei gestellt.
- Ab 2012 muss jeder Riester-Sparer, unabhängig von seinem Zulagenstatus, einen jährlichen Mindesteigenbeitrag von 60 € entrichten. Das bedeutet eine Verschlechterung für nicht berufstätige Ehegatten, die bislang die Zulage auch ohne Mindesteigenbeitrag erwarben, wenn der unmittelbar zulagenbegünstigte Ehegatte seine Mindestbeiträge geleistet hatte.
- Zahlreiche Rückforderungsfälle bei der Riester-Rente können rückwirkend korrigiert werden. Betroffen sind davon die Fälle nicht berufstätiger Ehegatten, die davon ausgingen, selbst mittelbar zulagenbegünstigt zu sein und damit die Zulage ohne eigene Beiträge erwerben zu können. Der Zulagenstatus ändert sich jedoch ab der Geburt eines Kindes und in den folgenden drei Jahren. In diesem Zeitraum liegt eine unmittelbare Zulagenberechtigung vor, die zur Zahlung des Mindesteigenbeitrags verpflichtet. Sowohl die Riester-Sparer als auch die Anbieter der Verträge wussten davon nichts, weshalb der Gesetzgeber nun nachbessert und die Nachzahlung der Mindesteigenbeiträge für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten ermöglicht.
- Eltern von Kindern, die am neuen Bundesfreiwilligendienst sowie am Internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, haben einen Anspruch auf Kindergeld.
- Ab 2014 soll die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch durch Banken und andere Finanzdienstleister einbehalten werden. Das bisherige Wahlrecht, die Kirchensteuer nachträglich im Wege der Einkommensteuerveranlagung abzuführen, entfällt.
- Die Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht, die Verlustabzüge für angeschlagene GmbHs erhalten sollte, war in die Kritik geraten, weil sie angeblich eine EU-rechtswidrige Beihilfe dar-

stellt. Sie wird aber nicht abgeschafft, sondern ihre Anwendung lediglich bis zu einer endgültigen Entscheidung der EU-Kommission suspendiert.

- Bebaute Grundstücke, die im Wege des Sachwertverfahrens bewertet werden, könnten bei Übertragungen ab dem 1. Januar 2012 höher als bisher bewertet werden. Grund dafür ist, dass die für die Bewertung maßgeblichen Regelherstellungskosten an die Entwicklung der Baupreisindizes angepasst wurden.
- In Fällen beschränkter Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht können Angehörige eines EU/EWR-Staates zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren, um dadurch von höheren persönlichen Freibeträgen profitieren zu können.
- Einlagen in eine Kapitalgesellschaft gelten als Schenkung, wenn sich dadurch der Beteiligungswert eines anderen Gesellschafters erhöht. Für Steuerklasse und Freibeträge wird aber das direkte Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaftern zu Grunde gelegt.
- Werden Veranstaltungsleistungen ausgeführt, die im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittland stehen, liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung ebenfalls im Drittland. Die Leistung wäre dann aus Sicht des deutschen Unternehmers im Inland nicht steuerbar. Allerdings muss er sich über seine umsatzsteuerlichen Pflichten vor Ort informieren.
- Arbeitnehmer-Sparzulage wird nicht mehr sog. Steuersparmodelle gewährt. Der Gesetzgeber möchte damit Missbräuche vermeiden.

Hinweis:

Die meisten Regelungen treten ab 2012 in Kraft, einige sogar rückwirkend.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der EU-Betreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Betreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2592

3. Umsatzgrenze bei Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €

Die Umsatzgrenze für die Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2011 befristete Grenze, die bis Mitte 2009 noch bei 250.000 € lag, wurde am 25. November 2011 im Bundesrat durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf Dauer festgelegt.

Die Soll- oder Istbesteuerung legt im Umsatzsteuerrecht fest, wann die Umsatzsteuer entsteht bzw. ans Finanzamt abzuführen ist. Bei der Sollbesteuerung wird nach vereinbarten Entgelten besteuert. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in welchem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Anders ist das bei der Istbesteuerung. Bei dieser Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Umsatzsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum, in dem der leistende Unternehmer das Entgelt für seine erbrachte Leistung vereinnahmt hat.

Letztere Variante bringt für die Unternehmer einen bedeutenden Liquiditätsvorteil, weil die Umsatzsteuer, die ans Finanzamt abzuführen ist, nicht vorfinanziert werden muss.

Quelle: Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2562

4. Neue Steuersenkungspläne der Bundesregierung

Trotz Euro-Krise will die Schwarz-Gelbe Koalition die Steuern senken und damit die Bürger um jährlich rund 6 Milliarden € Steuern entlasten.

Die Steuersenkung soll in zwei Stufen statt finden. Dazu soll der Grundfreibetrag im Jahr 2013 um 126 € und im Jahr 2014 um nochmals 224 € angehoben werden. Dann würde er bei 8.354 € liegen, derzeit sind es noch 8.004 €. Daneben soll der Tarifverlauf der Einkommensteuer so geändert werden, dass die Steuersätze erst bei einem etwas höheren Einkommen greifen. Davon ausgenommen wird die Reichensteuer. Mit dieser Maßnahme, von der vor allem untere und mittlere Einkommen profitieren sollen, will man besonders der sog. kalten Progression entgegen wirken. Diese führt dazu, dass Lohn-erhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, wegen des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs mit einem höheren Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Laut Finanzministerium führen die Änderungen etwa bei einem allein stehenden Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30.000 € ab 2014 zu einer jährlichen Entlastung von rund 150 €. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Jahresbruttolohn von 60.000 € zahle ab 2014 rund 300 € weniger Steuern.

Hinweis:

Die Opposition, die den Bundesrat dominiert, will bei den geplanten Entlastungsmaßnahmen angesichts der Euro-Schuldenkrise nicht mitziehen. Die Bundesregierung hält jedoch zumindest die Anhebung des Grundfreibetrags aus verfassungsrechtlicher Sicht für notwendig.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression vom 7. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437312

5. Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst 2013 – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen

Ursprünglich sollte ab dem 1. Januar 2012 das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) starten. Doch der Starttermin verzögert sich. Wie nun aus dem Finanzministerium bekannt wurde, wird aktuell mit einem Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens zum 1. Januar 2013 gerechnet.

Das Finanzministerium hat sich nun dazu geäußert, welche Regelungen beim Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 zu beachten sind und gibt Hinweise zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren ab 2013.

Lohnsteuerabzug im Jahr 2012

Im Jahr 2012 bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie eine ggf. vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal und Faktor, weiterhin gültig. Sie sind beim Lohnsteuerabzug in 2012 zu Grunde zu legen. Der Arbeitnehmer muss dafür keinen neuen Antrag stellen.

Haben sich die Lebensverhältnisse für das Jahr 2012 geändert und ergeben sich daraus auch abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2012, kann das Finanzamt die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung berichtigen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2012 auch anhand folgender amtlicher Bescheinigungen nachweisen:

- Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur „Information über die erstmals gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“ oder
- Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den ab 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Wechselt der Arbeitnehmer im Jahr 2012 seinen Arbeitgeber, muss er sich von seinem bisherigen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung aushändigen lassen.

In bestimmten Fällen hat der Arbeitnehmer eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Das ist der Fall, wenn die eingetragene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zu Beginn des Jahres 2012 zu Gunsten des Arbeitnehmers abweichen oder wenn nicht mehr die Voraussetzungen für die Steuerklasse II (Freibetrag für Alleinerziehende) vorliegen.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt seit 2011 dauernd getrennt. Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse III ist ab 2012 in Steuerklasse I zu ändern. Der Arbeitnehmer hat eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt und muss dafür einen amtlichen Vordruck verwenden.

Entspricht ein eingetragener Freibetrag, etwa für Fahrkosten, im Jahr 2012 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Arbeitnehmer zwar nicht zur Anpassung verpflichtet; es könnte aber zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kommen.

Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 erstmals eine Beschäftigung und keine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 haben, müssen beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen. Diese muss dann dem Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug 2012 vorgelegt werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen ist oder zerstört wurde, ein bislang selbständig Tätiger erstmals ein Dienstverhältnis aufnimmt oder bei Auszubildenden. Bei letzteren darf der Arbeitgeber auch ohne Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung die Steuerklasse I anwenden, wenn es sich um das erste Ausbildungsverhältnis handelt. Dazu muss der Auszubildende dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Wurde diese Vereinfachung bei bestehenden Ausbildungsverhältnissen bereits im Jahr 2011 angewandt, kann auch weiterhin die Steuerklasse I zu Grunde gelegt werden, wenn der Auszubildende nochmals schriftlich bestätigt, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

Ermäßigungsverfahren für das Jahr 2013

Ab dem Start des elektronischen Abrufverfahrens, d.h. voraussichtlich ab dem 1. Januar 2013, entfallen alle auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung eingetragenen Freibeträge und antragsgebundenen Kinderfreibeträge, z.B. für Kinder, die zu Beginn des Jahres 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen in der Regel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beim Finanzamt neu beantragt werden, was ab dem 1. Oktober 2012 auf amtlichen Vordruck möglich sein soll.

Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber müssen die Lohnsteuerkarte 2010 sowie ggf. ausgestellte Ersatzbescheinigungen im Übergangszeitraum 2012 aufbewahren und die dort eingetragenen Lohnsteuermerkmale dem Lohnsteuerabzug zu Grunde legen. Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zusätzlich eine amtliche Bescheinigung, wie etwa das Mitteilungsschreiben über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine sonstige Papierbescheinigung des Finanzamtes vor, sind allein die dort ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebend. Das gilt sogar dann, wenn in der Lohnsteuerkarte 2010 ein Freibetrag ausgewiesen wird und in der Bescheinigung kein Freibetrag enthalten ist.

Hinweis:

In vielen Fällen waren die in dem Mitteilungsschreiben des Finanzamts über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale enthaltenen Daten falsch oder unvollständig. Diese Daten müssen Arbeitnehmer durch ihr Finanzamt nach wie vor korrigieren lassen, auch wenn der elektronische Lohnsteuerabzug nun erst ab 2013 startet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011, IV C 5 S 2363/07/0002 03, www.bundesfinanzministerium.de

6. Änderungen für Exportnachweise und bei Vorsteuerberichtigung

Das Umsatzsteuergesetz wird durch eine Durchführungsverordnung konkretisiert. Letztere wurde durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ geändert. Folgende Regelungsbereiche sind betroffen:

- Ausfuhren in Länder außerhalb der EU, sog. Drittländer, müssen grundsätzlich über das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS-IT abgewickelt werden. Als Nachweis, der für die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhrlieferung wichtig ist, wird der – in der Regel als Pdf-Dokument – zugesandte Ausgangsvermerk der zuständigen Ausfuhrzollstelle gesetzlich festgelegt.
- Erleichterungen im Nachweisverfahren bei Lieferungen in andere EU-Staaten soll eine neue Gelangensbestätigung bringen. Diese ersetzt den bisher geforderten Verbringensnachweis bzw. die Empfangsbestätigung. Die Finanzverwaltung will ein Muster für die neue Bescheinigung zur Verfügung stellen.
- Vorsteuerberichtigungen, bei denen es um Vorsteuerbeträge bis 2.500 € ging, konnten bislang erst am Ende des Berichtigungszeitraums durchgeführt werden. Diese Erleichterung entfällt für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt werden. Für sie ist die Be-

richtigung im jeweiligen Besteuerungszeitraum durchzuführen. Ab einem Vorsteuerbetrag von 6.000 € ist der Berichtigungsbetrag wie bisher in der jeweiligen Voranmeldung anzugeben.

Hinweis:

Die Änderungen gelten grundsätzlich ab 2012. Allerdings hat aktuell das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass bei Lieferungen ins Ausland, die bis zum 31. März 2012 ausgeführt werden, die Buch- und Belegnachweise noch in der bis zum 31. Dezember 2011 gesetzlich geforderten Form erbracht werden können. Ein amtliches Muster für eine Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gibt es bislang noch nicht.

Quelle: Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, Gesetz vom 2. Dezember 2012, BGBl. 2011 I S. 2416; BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011, IV D 3 S 7141/11/10003, www.bundesfinanzministerium.de

7. Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) dient der Kontrolle durch die Finanzbehörden und soll die Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU sicher stellen. Unternehmer müssen eine ZM in folgenden Fällen beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen:

- bei steuerfreien Warenlieferungen in andere EU-Staaten,
- bei Erbringung sonstiger Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland, wenn sich der Leistungsort nach der Grundregel am Sitz des Empfängers befindet oder
- wenn der Unternehmer als mittlerer Unternehmer bzw. erster Abnehmer an einem sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft beteiligt ist.

Meldepflichtig sind auch pauschalierende Land- und Forstwirte, obwohl ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht steuerfrei sind. Ausgenommen sind umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

Die Frist zur Abgabe einer ZM ändert sich ab 2012. Davon sind ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen betroffen. Grundsätzlich muss für diese eine ZM monatlich abgegeben werden. Lag der Umfang der innergemeinschaftlichen Lieferungen bei nicht mehr als 100.000 € im Quartal, konnte die ZM auch quartalsweise abgegeben werden. Diese sog. Bagatellgrenze sinkt ab 2012 auf 50.000 €. Das bedeutet, dass mehr Unternehmer als bisher zur monatlichen Abgabe verpflichtet sind. Bei der Prüfung, ob der neue Grenzbetrag überschritten wird, müssen auch die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen des Jahres 2011 überblickt werden. Denn nur, wenn der Grenzbetrag weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Quartale überschritten wurde, bleibt es bei der vierteljährlichen Abgabepflicht.

Sobald im laufenden Quartal die Bagatellgrenze überschritten wird, muss der Unternehmer eine ZM für den laufenden Kalendermonat und ggf. für die bereits abgelaufenen Monate des betreffenden Quartals abgeben.

Hinweis:

Die ZM muss bis zum 25. Tag des Folgemonats an das BZSt übertragen worden sein. Eine Dauerfristverlängerung ist nicht möglich.

Die genannten Grenzbeträge gelten nicht, sofern meldepflichtige sonstige Leistungen an Unternehmer im Ausland erbracht werden. Dort bleibt es nach wie vor bei der vierteljährlichen Abgabepflicht. Sofern der Unternehmer wegen innergemeinschaftlicher Lieferungen ohnehin zur monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet ist, können die Angaben zu den sonstigen Leistungen bereits in diese Meldung aufgenommen werden.

Hinweis:

Nach wie vor sind Unternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, von der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe der ZM befreit, wenn folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- der Gesamtumsatz hat im letzten Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht darüber liegen,
- die meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland lagen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 15.000 € bzw. werden im laufenden Kalenderjahr diese Grenze nicht überschreiten und
- es wurden keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-IdNr. geliefert.

In diesen Fällen braucht die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ende des Kalenderjahres abgegeben werden.

8. Unternehmerische Nutzung eines Gebäudes rechtzeitig dem Finanzamt mitteilen!

Der Unternehmer bekommt den Vorsteuerabzug aus den Baukosten eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten Gebäudes nur dann, wenn der Bauherr zeitnah entschieden und dokumentiert hat, in welchem Umfang das Gebäude unternehmerisch genutzt werden soll. Das geht aus einem aktuell veröffentlichten BFH-Urteil hervor. Der BFH geht in seinem Urteil sogar soweit, dass er eine Frist festlegt, nämlich den 31. Mai des Folgejahres, bis zu der der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt mitteilen kann. Der 31. Mai ist die gesetzliche Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Demnach ist eine Entscheidung, welche Gebäudeteile privat oder unternehmerisch genutzt werden sollen, nicht bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu treffen. Allerdings gibt der BFH auch klar zu erkennen, dass eine nach dem 31. Mai des Folgejahres getroffene oder dokumentierte Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Im verhandelten Fall ging es um einen Unternehmer, der von Sommer 2007 bis Januar 2008 ein Einfamilienhaus baute. Er zog nach Fertigstellung mit seiner Familie ein und nutzte das Gebäude auch teilweise unternehmerisch. In seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das dritte und vierte Quartal 2007 und das erste Quartal 2008 machte er keine Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Erst am 5. Juni 2008 gab er beim Finanzamt berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab und machte dort den anteiligen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte das ab, Klage und Revision blieben erfolglos.

Der BFH bestätigte in seinem Urteil zunächst seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema, wonach die zu treffende Zuordnungsentscheidung spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung zu dokumentieren sei. Das gelte auch für den – in der Praxis wichtigen – Vorgang einer Gebäudeherstellung, die u.U. über mehrere Jahre dauert.

Das hat folgende Auswirkungen: Auch wenn die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmen im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung zunächst nicht erfolgte, ermöglicht der BFH dem Unternehmer eine Korrektur im Rahmen der Jahressteuererklärung. Dann muss der Unternehmer allerdings die für die Jahresfestsetzung maßgebende Dokumentationsfrist, den 31. Mai des Folgejahres, beachten.

Im verhandelten Fall hatte der Unternehmer erst nach Ablauf dieser Frist sein Finanzamt darüber informiert, in welchem Umfang er das Gebäude seinem Unternehmen zuordnet. Auch wenn die Erklärung nur einige Tage nach Fristablauf beim Finanzamt eintraf, hatte seine Klage keinen Erfolg.

Hinweis:

Der BFH gibt durch dieses Urteil klare Regeln vor, bis wann der Unternehmer den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen geltend machen kann. Wichtig ist, dass eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung nicht dazu führt, dass sich auch die Frist für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung verlängert.

Obwohl das Seeling-Modell, d.h. die volle Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen, bereits ab 2011 für Neufälle nicht mehr gilt, kann trotzdem noch der Vorsteuerabzug aus unternehmerisch genutzten Grundstücksteilen geltend gemacht werden.

9. Aktuelles zur Steuerpflicht beim Verkauf privater Grundstücke

Der Verkauf privater Grundstücke ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb des 10-jährigen Spekulationszeitraums stattfindet. Der BFH hat sich in aktuellen Fällen mit Einzelfragen zur Steuerpflicht beschäftigt und auch die Finanzverwaltung hat dieses Thema aufgegriffen.

Keine Begünstigung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Zwar ist der private Grundstücksverkauf innerhalb der 10-Jahresfrist steuerpflichtig, aber es gibt eine Ausnahme für Grundstücke, die zwischen Anschaffung und Veräußerung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangehenden Jahren selbst bewohnt wurden. Ein durch den Verkauf realisierter Veräußerungsgewinn ist dann steuerfrei. Nach einem aktuellen Urteil des BFH gibt es diese Begünstigung nicht für benachbarte Gartengrundstücke, wenn der Hausbesitzer nicht gleichzeitig seine Wohnung mit aufgibt.

Im Streitfall ging es um ein großzügiges Gartengrundstück mit Pavillon, das an das Wohngrundstück des Steuerpflichtigen angrenzte. Der Steuerpflichtige wollte den beim Verkauf entstandenen Gewinn von rund 130.000 € nicht versteuern. Er ging davon aus, dass die beiden Grundstücke von ihm und seiner Familie insgesamt zu Wohnzwecken genutzt wurden und der Gartenpavillon in die Wohnnutzung einbezogen wurde.

Nachdem der Steuerpflichtige bereits vor dem Finanzgericht eine Niederlage kassierte, erging es ihm vor dem BFH nicht besser. Die gesetzliche Ausnahmeregelung für selbstbewohnte Grundstücke müsse streng anhand des Förderzwecks legitimiert werden, so der BFH. Danach solle ein Umzug, etwa wegen eines Arbeitsplatzwechsels, nicht steuerlich erschwert werden. Veräußere jemand den angrenzenden Gartenbereich, während er auf dem anderen Grundstück wohnen bleibe, werde der Normzweck der Steuerbegünstigung nicht erfüllt.

Aus steuerlicher Sicht bildet zwar der Grund und Boden ein selbständiges, vom Gebäude zu unterscheidendes Wirtschaftsgut. Grundsätzlich gebe es zwischen beiden keinen Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Dennoch werde der zugehörige Grund und Boden in die Ausnahmeregelung der Spekulationsbesteuerung einbezogen, wenn der Verkauf des selbst bewohnten Gebäudes auch den anteiligen Grund und Boden umfasse. Wenn ein unbebautes Grundstück nur an die zu eigenen Wohnzwecken genutzten Flächen angrenze, könne kein Zusammenhang mehr hergestellt werden. Die Veräußerung sei daher mangels einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs steuerbar.

Hinweis:

Für die Steuerbegünstigung muss das Grundstück eigenen Wohnzwecken gedient haben. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Haus oder die Wohnung dem Nachwuchs, für den ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Schädlich wäre hingegen die Überlassung an andere - auch unterhaltsberechtigte - Angehörige.

Wer ein Haus vererbt oder geschenkt bekommt, kann sich die Nutzung des Vorbesitzers anrechnen lassen. Wohnte dieser seit dem Erwerb im Haus, kann der Nachfolger es sofort steuerfrei verkaufen.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei früherer Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Private Grundstücksverkäufe können auch dann steuerpflichtig sein, wenn das Grundstück zeitweise im Betriebsvermögen gehalten wurde. Wie in diesem Fall der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn zu ermitteln ist, damit setzte sich der BFH in einem aktuellen Fall auseinander.

Es ging um einen Steuerpflichtigen, der ein Hausgrundstück im Jahr 1997 erwarb. Im Jahr 2000 übertrug er es unentgeltlich auf seine Ehefrau. Das Haus wurde im Erdgeschoss zu eigenen Wohnzwecken genutzt, das Obergeschoss wurde ab 2003 betrieblich genutzt und befand sich seitdem im Betriebsvermögen der Ehefrau. Im Jahr 2004 entnahm es die Ehefrau wieder aus dem Betriebsvermögen. Das Obergeschoss befand sich seitdem wieder in ihrem Privatvermögen, wurde in Wohneigentum umge-

wandelt und im Jahr 2006 verkauft. Mit dem Finanzamt stritten sich die Eheleute nun um die Höhe des steuerpflichtigen Gewinns aus dem Verkauf des Obergeschosses.

Der BFH führte zunächst aus, dass ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft mangels Veräußerungspreis nicht bei der Übertragung an die Ehefrau vorgelegen habe. In einem solchen Fall übernimmt der Rechtsnachfolger die Anschaffungskosten und die Vorbesitzzeiten des ehemaligen Besitzers. Auch die Einlage in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers sei keine Veräußerung, da kein Rechtsträgerwechsel statfinde. Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen sei ebenfalls keine Veräußerung im Sinne eines privaten Veräußerungsgeschäftes.

Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im privaten Bereich müssen die ursprünglichen Anschaffungskosten herangezogen werden. Der Gesamtgewinn aus dem Grundstücksverkauf ist in jedem Fall um den Gewinn zu korrigieren, der bereits im Betriebsvermögen der Ehefrau erfasst wurde. Nur so können entsprechend dem Gesetzeszweck sämtliche stillen Reserven, die zwischen Anschaffung und Veräußerung entstanden sind, erfasst werden. Nicht möglich ist es, private Veräußerungsgewinne durch eine Einlage ins Betriebsvermögen unverteuert zu lassen.

Hinweis:

Auch wenn das Grundstück während der 10-jährigen Spekulationsfrist in Wohneigentum umgewandelt wurde, ändert sich das Ergebnis nicht. Es bleibt bei der Identität zwischen angeschafften und veräußerten Wirtschaftsgut.

Grundstücksverkäufe in Spanien steuerpflichtig?

Fällt der Verkauf eines Grundstücks in Spanien unter die deutsche Einkommensteuerpflicht? Dazu hat sich nun die Oberfinanzdirektion Frankfurt geäußert und berücksichtigt dabei erfreulicherweise aktuelle positive Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Bislang konnte der Verkauf eines Grundstücks, das sich in Spanien befindet, sowohl in Deutschland als auch Spanien besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht praktisch beiden Staaten zu. In Deutschland kommt es zur Steuerpflicht nur bei Verkäufen innerhalb der Spekulationsfrist. Müssen auf den Verkauf auch in Spanien Steuern bezahlt werden, können diese auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Doch diese Praxis widerspricht der aktuellen Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster sowie des BFH. Die Doppelbesteuerung könne nach den Formulierungen im Doppelbesteuerungsabkommen nicht durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden werden, so die Gerichte.

Dieser Rechtsprechung will die Finanzverwaltung nun folgen. Somit müssen auch bei deutscher Steuerpflicht die Veräußerungsgewinne aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer heraus gerechnet werden. In allen noch offenen Veranlagungen mit Veräußerungsgewinnen aus spanischen Immobilien ist nunmehr die Doppelbesteuerung in Deutschland durch Anwendung der Freistellungsmethode zu vermeiden. Allerdings greift der Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die Einkünfte in Deutschland zwar steuerfrei bleiben, allerdings den Steuersatz für die verbleibenden steuerpflichtigen Einkünfte nach oben treiben.

Die Freistellungsmethode gilt allerdings nur noch, solange nicht das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien in Kraft tritt. Dort wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anrechnungsmethode für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung dieses Vermögens gilt. Das heißt, ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens sind die Veräußerungsgewinne auch wieder in Deutschland steuerpflichtig.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 48/10, LEXinform Nr. 0928057; BFH-Urteil vom 23. August 2011, IX R 66/10, LEXinform Nr. 0928154, OFD-Frankfurt/Main vom 18. Oktober 2011, S 1301 A ES.08 St 56, NWB-DokID: FAAAD-96928

10. Doppelte Haushaltsführung trotz größerer Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann angenommen werden, wenn die Zweitwohnung 144 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt.

Es ging um eine Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz in einer anderen Stadt hatte. Von dort fuhr sie mit dem ICE eine Stunde zur 144 km entfernten Arbeitsstätte. Das Finanzamt strich ihr den begehrten Werbungskostenabzug für die Kosten der doppelten Haushaltsführung, denn wegen der großen Entfernung zum Arbeitsplatz würde bei ihr das Tatbestandsmerkmal „Wohnen am Beschäftigungsort“ nicht vorliegen. Beschäftigungsort sei die politische Gemeinde bzw. deren nähere Umgebung im Umkreis von bis zu 25 km. Dort müsse die Steuerpflichtige wohnen, wenn sie den Abzug für eine doppelte Haushaltsführung haben wolle, forderte das Finanzamt. Die übrigen Voraussetzungen, die für eine doppelte Haushaltsführung notwendig waren, lagen unstrittig vor. Die Steuerpflichtige klagte mit Erfolg.

Es müsse auch dann von einer doppelten Haushaltsführung ausgegangen werden, so das Finanzgericht, wenn sich die Hauptwohnung, die Zweitwohnung und die Arbeitsstätte in verschiedenen Gemeinden befinden, ein tägliches Fahren zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte aber zumutbar erscheine. Alleine die Tatsache, dass die Zweitwohnung und die Arbeitsstätte in verschiedenen Großstadtgemeinden liegen, stünde der Annahme einer doppelten Haushaltsführung nicht entgegen. Im Zeitalter steigender Mobilitätsanforderungen sei es durchaus üblich, wenn ein Arbeitnehmer größere Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Kauf nehme. Das gelte insbesondere dann, wenn die Arbeitsstätte wie hier verkehrsgünstig zu erreichen sei, lautete die Begründung des Gerichts. Die Finanzverwaltung dürfe für das Merkmal „Wohnen am Beschäftigungsort“ nicht auf ein statistisches Mittel zurückgreifen. Vielmehr müsse danach gefragt werden, ob Arbeitnehmer derartige Wegstrecken üblicherweise täglich zurücklegen bzw. ob ihnen ein tägliches Aufsuchen der Arbeitsstätte möglich sei.

Für den Abzug sprach außerdem, dass der Arbeitgeber seinen Firmensitz vom Ort der Zweitwohnung verlegt habe.

Hinweis:

Das Finanzamt gibt sich mit der Entscheidung des Finanzgerichts nicht zufrieden und hat Revision beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 59/11 eingelegt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 13. Oktober 2011, 11 K 4448/10 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 59/11), LEXinform Nr. 5012832; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437296

11. Bundesfreiwilligendienst: Bezüge steuerfrei

Seit Juli des Jahres 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Stattdessen gibt es nun den Freiwilligen Wehrdienst. Nachfolger des Zivildienstes wurde der Bundesfreiwilligendienst. Erst kürzlich wurde ein Gesetz verabschiedet, wonach die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zum Bezug von Kindergeld berechtigt.

Diejenigen, die den Freiwilligendienst leisten, gehen ein Dienstverhältnis ein. Die Finanzverwaltung hat dazu entschieden, dass die in einem solchen Beschäftigungsverhältnis erbrachten Bezüge, d.h. Barlohn als auch Sachlohn, bis auf Weiteres aus Billigkeitsgründen steuerfrei bleiben können. Dies gelte vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung und solange wie auch die Bezüge an freiwillig Wehrdienst- oder freiwillig Zivildienstleistende steuerfrei erbracht werden.

Auch wenn die Bezüge steuerfrei ausgezahlt werden können, müssen Arbeitgeber bei Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten. Dazu müssen sie sich insbesondere die Lohnsteuerkarte bzw. die Ersatzbescheinigung vorlegen lassen und eine Lohnsteueranmeldung (ggf. als Nullmeldung) abgeben. Darüber hinaus ist eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, ggf. mit steuerpflichtigem Lohn von Null.

Hinweis:

Außerdem entschied die Finanzverwaltung, dass der gezahlte Zivildienstzuschlag für Zivildienstleistende, die ihren Dienst vor dem 1. Juli 2011 angetreten haben und ihn nun freiwillig verlängern, ebenfalls steuerfrei zu behandeln ist. Das soll zumindest für eine Übergangszeit, vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung gelten.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 24. Oktober 2011, S 2331 1.1 1/9 St 32, DSiR 2011 S. 2098

12. Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012

Ab 2012 gibt es die sonst für volljährige Kinder so bedeutsame Einkünfte- und Bezügegenze für den Bezug von Kindergeld nicht mehr. Stattdessen werden volljährige Kinder grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für das Kindergeld bzw. für den Kinderfreibetrag berücksichtigt. Wie viel das Kind verdient, spielt ab 2012 keine Rolle mehr. Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das Kind nur noch berücksichtigt, wenn es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und:

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes leistet.

Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die arbeitslos gemeldet sind, sowie für behinderte Kinder.

Hat das Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gilt kraft Gesetz die Vermutung, dass das volljährige Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Das hat grundsätzlich zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung gilt jedoch als widerlegt, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht. Unschädlich ist danach eine Erwerbstätigkeit, wenn diese 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht übersteigt. Unschädlich ist auch ein Ausbildungsdienstverhältnis oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Finanzverwaltung hat sich nun in einem Schreiben ausführlich zu der gesetzlichen Neuregelung geäußert.

Erstmalige Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Vorausgesetzt wird, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Dazu zählen in erster Linie Berufsausbildungsverhältnisse gemäß Berufsausbildungsgesetz und Ausbildungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

Hinweis:

Der Besuch einer Schule zum Erwerb eines Schulabschlusses führt nicht zu einem „Verbrauch“ der erstmaligen Berufsausbildung. Das gilt auch für ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum.

Die Berufsausbildung wird als erstmalige Berufsausbildung betrachtet, wenn ihm keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium vorangeht. So etwa der Besuch einer Fachschule, der eine berufliche Erstausbildung voraussetzt. Insofern handelt es sich dabei nicht um eine Erstausbildung.

Erststudium

Um ein Studium kann es sich nur handeln, wenn es sich um ein Studium im Sinne des Hochschulrahmengesetzes handelt. Hochschulen sind vor allem Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen. Ein Erststudium liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Erst-

ausbildung handelt. Dem Studium selbst darf kein abgeschlossenes Studium oder eine andere nicht-akademische Ausbildung vorangegangen sein.

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, können grundsätzlich inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleich gestellt werden, wenn es das jeweilige Recht des Bundeslandes vorsieht.

Wird das Erststudium unterbrochen bzw. der Studiengang gewechselt, ist das zuerst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium. Werden zeitgleich zwei oder mehrere Studiengänge studiert, liegt erst dann ein abgeschlossenes Erststudium vor, wenn einer der Studiengänge abgeschlossen wurde. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen den Abschluss eines Studiums voraus und sind daher kein Erststudium mehr. Auch das erste juristische Staatsexamen ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Allerdings zählt das Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen als Ausbildungsdienstverhältnis. Auch der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Das nachfolgende Masterstudium ist kein Erststudium mehr.

Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind eine land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Erwerbstätigkeit.

Hinweis:

Daraus können sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Unschädlich wäre bspw., wenn das volljährige Kind Vermietungseinkünfte erzielt.

Die Erwerbstätigkeit ist nur dann unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maximal 20 Stunden beträgt. Dabei ist auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abzustellen. Vorübergehend, d.h. maximal über 2 Monate hinweg, darf die Arbeitszeit auch über 20 Wochenstunden liegen, wenn in der restlichen Zeit des Kalenderjahres die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unschädlich sind ebenfalls Ausbildungsdienstverhältnisse, geringfügige Beschäftigungen bis 400 € pro Monat oder sog. kurzfristige Beschäftigungen. Die Zeiten mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wenn dadurch die Grenze von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten wird, handelt es sich um eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung. Geringfügige Beschäftigungen sind neben einer regulären Beschäftigung nur dann unschädlich, wenn insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird.

Ob die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllt sind, ist bezogen auf den Kalendermonat zu prüfen. Es reicht, wenn an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beispiel:

Ein volljähriges Kind studiert nach abgeschlossener Berufsausbildung ab dem Jahr 2010. Ab dem 20. Juli 2012 nimmt es unbefristet eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden/ Woche auf.

Die Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung ist grundsätzlich schädlich. Das Kind kann aber für jeden Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Kindergeld kann somit für die Monate Januar bis Juli 2012 gewährt werden, von August bis Dezember nicht.

Hinweis:

Die Neuregelung gilt uneingeschränkt ab dem Jahr 2012. Das heißt, dass es keine Übergangsregelungen für volljährige Kinder gibt.

Die Einkünfte- und Bezügegenze fällt nicht nur als Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld weg. Auch beim Ausbildungsfreibetrag, der derzeit in Höhe von 924 € für ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, abgezogen werden kann, entfällt ab 2012 die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes.

13. Neue Rechtsprechung zum Kindergeld

Die Einkünfte- und Bezügegenze von zuletzt 8.004 € gilt noch für das Jahr 2011. Liegen die jährlichen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes darüber, entfällt das Kindergeld für das gesamte Jahr. Nach wie vor wird vor den Finanzgerichten darüber gestritten, welche Einkünfte und Bezüge bei der Prüfung zu berücksichtigen sind und welche Abzüge mindernd wirken.

Abzug von Semestergebühren

In einem Fall, der kürzlich vom BFH entschieden wurde, ging es darum, ob Semestergebühren zum Abzug gebracht werden können. Ein Steuerpflichtiger hatte für seinen studierenden Sohn Kindergeld beantragt. Das lehnte die Familienkasse ab, weil die Einkünfte des Sohnes über dem maßgeblichen Jahresgrenzbetrag lagen. Allerdings berücksichtigte die Familienkasse nicht die Semestergebühren, die der Sohn zu zahlen hatte, um sein Studium überhaupt fortsetzen zu können. Die Klage vor dem Finanzgericht brachte bereits den erwünschten Erfolg, denn dieses stufte die Semestergebühren insgesamt als sog. ausbildungsbedingten Mehrbedarf ein. Da diese abzuziehen sind, lagen die Einkünfte des Sohnes nicht mehr über dem maßgeblichen Grenzbetrag.

Die Familienkasse legte allerdings dagegen Revision ein. Der BFH sollte darüber entscheiden, ob das Urteil des Finanzgerichtes zutreffend war, denn schließlich erhält der Student durch das Semesterticket auch privat nutzbare Vorteile, wie z.B. das Semesterticket.

Der BFH folgte dieser Auffassung nicht, denn der Student müsse die Semestergebühren in voller Höhe zwingend zahlen, wenn er sein Studium fortsetzen wolle. Eine schädliche private Mitveranlassung würde durch das Semesterticket nicht vorliegen, denn der Studierende könne nicht frei darüber entscheiden, ob er diese Leistungen erwerben wolle oder nicht.

Erbschaft als kindergeldschädlicher Bezug?

In einem anderen Fall, der ebenfalls durch den BFH entschieden wurde, ging es darum, ob die Erbschaft der Mutter als kindergeldschädlicher Bezug zu bewerten sei. Die Mutter zweier Söhne, die sich noch in Berufsausbildung befanden, war verstorben und hinterließ ihren Kindern Anteile an zwei Eigentumswohnungen, Wertpapiere, Bausparguthaben und Bargeld. Die Familienkasse lehnte den Kindergeldantrag des Vaters ab, denn durch die Erbschaft sei die Einkünfte- und Bezügegenze der Kinder überschritten.

Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH gaben jedoch dem Vater Recht. Zu den Bezügen gehörten zwar alle Zuflüsse, die nicht im Rahmen der Einkunftsermittlung erfasst werden, nicht jedoch Unterhaltsleistungen der Eltern. Vermögensübertragungen von Eltern auf die Kinder müssen grundsätzlich außer Betracht gelassen werden. Anzusetzen seien lediglich Zuflüsse „von außen“, sofern sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung geeignet oder bestimmt seien. Dazu würden aber nicht Erbschaften von den Eltern zählen.

Hinweis:

Anders verhält es sich mit geerbtem Bargeld oder Geldschenkungen, die nicht von unterhaltsverpflichteten Personen stammen. Diese zählen nur dann nicht zu den kindergeldschädlichen Bezügen, wenn mit der Schenkung eine Zweckbindung zur Kapitalanlage bzw. zum Vermögensaufbau verbunden ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. September 2011, III R 38/08, LEXinform Nr. 0179069; BFH-Pressemitteilung vom 30. November 2011, Nr. 95/11, LEXinform Nr. 0437273; BFH-Urteil vom 4. August 2011, III R 22/10, LEXinform Nr. 0927685

14. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Steuerpflichtige können auch Krankenversicherungsbeiträge ihrer Kinder als eigene Sonderausgaben abziehen, wenn sie diese im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für die Kinder übernommen haben und es einen Kindergeldanspruch gibt. Es spielt keine Rolle, ob die Versicherungsbeiträge tatsächlich von den Eltern bezahlt wurden. Es reicht aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen – wie Unterhalt und Verpflegung – nachgekommen sind.

Das gibt die Oberfinanzdirektion Magdeburg in einer aktuellen Verfügung bekannt und führt weiter aus:

- Die Beiträge können insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden. Wenn bereits die Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen, scheidet ein Sonderausgabenabzug dieser Beiträge beim Kind aus.
- Allerdings können die abziehbaren Beträge auch nach nachvollziehbaren Kriterien zwischen Eltern und Kind aufgeteilt werden.
- Für den Sonderausgabenabzug kommt es nicht darauf an, ob die Eltern tatsächlich die Versicherungsbeiträge bezahlt haben. Es ist ausreichend, wenn die Unterhaltsverpflichtung der Eltern durch Sachleistungen – wie Unterhalt und Verpflegung – erfüllt wurde.
- Die eigenen Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug.

Hinweis:

Abziehbar sind nicht nur die Beiträge für Krankenversicherungen, in denen der Steuerpflichtige selbst Versicherungsnehmer ist, sondern auch diejenigen Fälle, in denen das Kind als Versicherungsnehmer eingetragen ist, z.B. bei einer studentischen Krankenversicherung.

Quelle: OFD-Magdeburg, Verfügung vom 3. November 2011, S 2221 118 St 224, NWB-DokID: OAAAD-95606

15. Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung

Nach einem aktuellen Urteil des BFH kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Es ging um ein Ehepaar, das im Jahr 2003 in sein neu gebautes Eigenheim einzog. Erst im Jahr 2006, also knapp 3 Jahre nach dem Einzug, ließen die Eheleute Erd- und Pflanzarbeiten in Höhe von ca. 3.000 € durch ein Gartengestaltungsunternehmen ausführen. Dafür beantragten sie in ihrer Steuererklärung einen Steuerabzug wegen haushaltsnaher Dienstleistungen. Neben den Gartenarbeiten ließen sie auch noch eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichten, die sie rund 4.500 € kostete. Diese Kosten wollten sie als Handwerkerleistung steuerlich berücksichtigen lassen. Das Finanzamt strich allerdings den begehrten Abzug, da es sich um Herstellungskosten im Rahmen einer Neubaumaßnahme handeln würde. Dagegen zog das Ehepaar vor das Finanzgericht, bekam dort aber kein Recht zugesprochen. Erst die Revision vor dem BFH brachte den erhofften Erfolg.

Zwar komme ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung nicht in Betracht, wohl aber als Handwerkerleistung, so der BFH. Der Argumentation des Finanzgerichts, die Neuanlage des Gartens sei eine Neubaumaßnahme, die nicht durch den Steuerabzug gefördert werden könne, schloss sich der BFH nicht an. Zwar könnte für Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, die Steuerermäßigung nicht gewährt werden. Maßnahmen eines Handwerkers im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazu gehörende – stets bereits vorhandene – Grund und Boden gehöre, seien hingegen als Handwerkerleistung steuerlich begünstigt. Denn nur so könne dem Ziel des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Hinweis:

Der Steuerabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Bezahlung mittels Überweisungsbeleg nachweisen kann. Der Steuerabzug für Handwerkerleistungen liegt bei 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten) von maximal 6.000 €, wodurch sich ein maximaler Steuerabzug von 1.200 € ergibt. Wurden haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen, können Aufwendungen von bis zu 20.000 € in Höhe von 20 % geltend gemacht werden, wobei sich eine Steuerermäßigung von maximal 4.000 € ergibt.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, VI R 61/10, www.bundesfinanzhof.de

16. Ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungsgemäß?

Mit dieser Frage, bei der es tatsächlich um das erst seit 2009 in Kraft getretene neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geht, beschäftigt sich derzeit der BFH. In einem aktuellen Beschluss forderte der BFH sogar das Finanzministerium auf, dem Verfahren beizutreten.

Verhandelt wird in einem Erbfall aus dem Jahr 2009. Ein Steuerpflichtiger war zu einem Viertel Miterbe seines Onkels. Der Nachlass setzte sich aus Guthaben bei Kreditinstituten und einem Steuererstattungsanspruch zusammen. Insgesamt erbte der Steuerpflichtige einen Wert von über 50.000 €. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer einen Freibetrag von 20.000 €, legte einen Steuersatz von 30 % zu Grunde und setzte Erbschaftsteuer in Höhe von 9.360 € fest.

Nun muss der BFH in diesem Verfahren entscheiden,

- ob die im Jahr 2009 anzuwendende Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II, wozu u.a. Geschwister, Neffen und Nichten gehören, mit Personen der Steuerklasse III, d.h. mit fremden Dritten, verfassungsgemäß ist und
- ob die Begünstigung von Betriebsvermögen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Hätte der Erbe Betriebsvermögen geerbt, was durch die bloße Wahl bestimmter Gestaltungen, etwa durch Einlage des Vermögens in eine Kapitalgesellschaft, erreicht werden konnte, hätte er unter Umständen überhaupt keine Steuern zahlen müssen.

Der BFH hat bereits seine grundsätzlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu verstehen gegeben.

Hinweis:

Die Begünstigung von Betriebsvermögen ließ bereits im Jahr 2006 das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht beim Bundesverfassungsgericht scheitern. Es kann damit gerechnet werden, dass über dessen neue Fassung abermals das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss. Erben und Beschenkte, die der Steuerklasse II angehören, also vor allem Geschwister, Nichten und Neffen, und die im Jahr 2009 steuerpflichtiges Vermögen übertragen bekommen haben, sollten ihre Steuerbescheide, soweit noch möglich, nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Beschluss vom 5. Oktober 2011, II R 9/11, LEXinform Nr. 5012778; BFH-Pressemitteilung vom 16. November 2011, Nr. 92/11, LEXinform Nr. 0437213

17. Aktuelle Kürzungen beim Gründungszuschuss

Wer sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen möchte, kann dafür den Gründungszuschuss sicher gut gebrauchen. Auf den Gründungszuschuss hatte man bislang einen Rechtsanspruch, wenn man der Agentur für Arbeit ein Geschäftskonzept vorlegen konnte, das von einer fachkundigen Stelle für tragfähig beurteilt wurde und zum Zeitpunkt der Existenzgründung noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen hatte. Dann erhielt der Gründer neun Monate lang einen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I und darüber hinaus für insgesamt 15 Monate einen Zuschuss zur sozialen Sicherung von 300 € monatlich

Diese Vorgaben wurden zwischenzeitlich erheblich geändert. Bereits im November 2011 stimmte der Bundesrat dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ zu. Durch dieses Gesetz hat der Existenzgründer keinen Rechtsanspruch mehr auf die staatliche Förderung. Die Arbeitsagenturen prüfen künftig unabhängig von der Bestätigung durch eine fachkundige Stelle, ob sie das Konzept für tragfähig oder den Antragsteller für geeignet halten. Möglich ist es auch, dass die Arbeitsagenturen viel öfter als bisher nach formalen Fehlern in der Antragstellung suchen, um dann den Antrag ggf. zurückzuweisen.

Ferner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen bestehen. Das bedeutet, dass sich der Gründer bei einem regulären Anspruch auf ALG

I von 12 Monaten innerhalb der ersten 7 Monate für den Weg in die Selbständigkeit entscheiden muss. Der Zuschuss in Höhe des ALG I wird nur noch für 6 Monate gezahlt und der Zuschuss in Höhe von 300 € verkürzt sich von einer Leistungsdauer von 15 auf 9 Monate.

Hinweis:

Die Verschärfungen beim Gründungszuschuss treten einen Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft. Zu unserem Redaktionsschluss war diese im Bundesgesetzblatt noch nicht erfolgt.

Quelle: Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bt-DrS 17/6277, www.bundesrat.de